

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/12152 –**

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Forderungen der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands zum 6. CEDAW-Bericht der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. Dezember 1979 verabschiedete die Generalversammlung der UNO die Resolution 54/4 zum Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen (CEDAW), das am 10. Juli 1984 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Am 14. September 2007 übergab die Bundesregierung dem CEDAW-Ausschuss den 6. Staatenbericht zur Umsetzung des Abkommens. Diese Übergabe gab den Anstoß dafür, dass sich 28 Frauenverbände, -organisationen und -initiativen zusammenschlossen, um mit einem Alternativbericht diesen Bericht zu kommentieren, kritisch zu bewerten und zu ergänzen. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Bundesregierung offensichtlich keine zielorientierte Gleichstellungspolitik verfolgt, sondern sich fast ausschließlich auf die Familienpolitik konzentriert. Allerdings ist auch diese Familienpolitik nicht durchgängig gleichstellungsorientiert und wirkt vor allem für Geringverdienende retraditionalisierend. Weiterhin wird kritisiert, dass bestehende, dringend notwendige Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen wie Frauenhäuser, ambulante Beratungsstellen und spezialisierte Fachberatungsstellen keine nachhaltige Finanzierung erhalten und allzu oft von Kürzungen oder Schließung bedroht sind. Zudem bedarf es einer dringenden Überprüfung des Gewaltschutzgesetzes, da die Abwägung der Freiheitsrechte des Gewalttäters gegenüber den Rechten auf körperliche Unversehrtheit noch immer zu Lasten der Gewaltopfer geht.

1. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die polizeiliche oder zivilgerichtliche Wegweisung so auszugestalten, dass sie den Tatbestand eines Härtefalls nach § 31 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfüllt?
b) Wenn keine, warum nicht?
2. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Umsetzung wenigstens durch Einführung einer Regelung in der Durchfüh-

rungsverordnung zum Aufenthaltsgesetz, besser aber durch Einführung eines Regelbeispiels ins Gesetz durchzuführen?

b) Wenn keine, warum nicht?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Es wird derzeit im Rahmen der Abstimmung der Verwaltungsvorschriften zum AufenthG zwischen Bund und Ländern erörtert, in die Verwaltungsvorschriften eine Regelung aufzunehmen, wonach das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unter anderem dann unzumutbar i. S. d. § 31 Absatz 2 AufenthG ist, wenn der Betroffene von seinem Ehegatten physisch oder psychisch misshandelt wurde, insbesondere wenn bereits Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes getroffen wurden.

3. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass ein koordiniertes und qualitativ abgestimmtes Vorgehen zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes unter Beteiligung aller relevanten Institutionen und Einrichtungen vor Ort sowie eine Finanzierung der dazu notwendigen Ressourcen gewährleistet sind?

b) Wenn keine, warum nicht?

Die Umsetzung des Gesamtkonzeptes der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, darunter auch das GewSchG, ist seit 2000 durch die enge Zusammenarbeit der jeweilig zuständigen Bundesministerien ebenso wie die gezielte Kooperation zwischen Bund, Ländern und Kommunen sowie mit den Unterstützungseinrichtungen für betroffene Frauen in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt gewährleistet. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat sich als Instrument für die übergreifende, interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen bewährt und ist auch für die Umsetzung des zweiten Aktionsplans der Bundesregierung, der im September 2007 verabschiedet wurde und über 130 Maßnahmen der Bundesregierung enthält, ein wichtiges Steuerungsorgan (s. unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/gleichstellung.did=73000.html>).

4. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um einen Gesamtstraftatbestand „häusliche Gewalt“ einzuführen, in dem sich die Komplexität der Tathandlungen abbildet?

b) Wenn keine, warum nicht?

Strafrechtlich werden alle Formen häuslicher Gewalt von den allgemeinen Straftatbeständen erfasst. Je nach den Umständen des Einzelfalles können die unter diesen Begriff fallenden Handlungen etwa die Straftatbestände der Körperverletzung (§§ 223 bis 230 des Strafgesetzbuchs – StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB), der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) sowie der sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung (§§ 177, 178 StGB) und des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176, 176a, 176b StGB) erfüllen. Eine enge persönliche Beziehung zwischen Täter und Opfer kann bei der Strafzumessung berücksichtigt werden.

Am 1. Januar 2002 ist zudem das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) in Kraft getreten. Dieses enthält neben einem allgemeinen Anspruch auf Wohnungsüberlassung bei Gewalttaten und Regelungen für ein Kontakt-, Belästigungs- und Näherungsverbot mit § 4 GewSchG eine Strafvorschrift, die den Verstoß gegen vollstreckbare richterliche (Unterlassungs-)Anordnungen mit

Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht. Mit dem am 31. März 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen, durch welches der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) neu in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde, sind danach noch bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen und der Opferschutz weiter verbessert worden. § 238 StGB stellt „Stalking“-Handlungen (u. a. Auflauern, Verfolgen, Bedrohen), die zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers führen, unter Strafe. Von der Einführung eines Gesamtatbestandes „Häusliche Gewalt“ ist eine Verbesserung des Opferschutzes dagegen nicht zu erwarten.

5. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um für eine gesetzliche Klarstellung darüber zu sorgen, dass es sich bei Stalking um einen „tätlichen Angriff“ im Sinne von § 1 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) handelt, damit Stalking-Opfer Entschädigung erhalten können und dieses Gesetz an die Situation von Opfern von Menschenhandel angepasst wird?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Menschen, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, können Ansprüche nach dem OEG geltend machen. Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen. Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte) oder die Hinterbliebene von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind. Für die Gewährung einer Entschädigung nach dem OEG ist eine besondere (kriminelle, rassistische oder sonstige) Motivation des jeweiligen Täters nicht erforderlich. Deshalb können von Stalking Betroffene bereits nach der geltenden Rechtslage Ansprüche nach dem OEG geltend machen, wenn sie durch eine in feindseliger Willensrichtung unmittelbar auf den Körper abzielende Einwirkung einen gesundheitlichen Schaden erlitten haben. Gleiches gilt für Opfer des Menschenhandels.

6. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Entwicklung eines umfassenden staatlichen Handlungskonzeptes zum Schutz von betroffenen Mädchen und Frauen vorzulegen und für dessen konsequente Umsetzung zu sorgen und die bestehenden Möglichkeiten des Opferschutzes hinsichtlich ihrer Umsetzung zu verbessern?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Mit dem Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Bundesregierung ein weiteres Gesamtkonzept zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt veröffentlicht. Das Gesamtkonzept schließt – wie auch beim ersten Aktionsplan – unvermeidlich Zuständigkeiten der Länder und Kommunen mit ein. Die Umsetzung des Konzeptes setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern voraus, die durch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt gewährleistet ist.

7. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, damit eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts (kein Zeitdruck/Hinwirken auf Einvernehmlichkeit) bis zur endgültigen Umgangsregelung betroffener Mädchen und Jungen mit der beschuldigten Person im Rahmen des FGG-Reformgesetzes (Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen

und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) festgesetzt wird?

b) Wenn keine, warum nicht?

Der Gesetzgeber hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit die Gerichte in Umgangsrechtsverfahren sämtliche Aspekte unter Einschluss des Schutzes vor Gewalt sorgfältig prüfen können. Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Dies ist auch für längere Zeit oder auf Dauer möglich (§ 1684 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB). In Fällen elterlicher Gewalt gegen das Kind wird dies vielfach erforderlich sein. Das am 12. Juli 2008 in Kraft getretene Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls sieht ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot vor, das auch dem Schutz von Mutter und Kind vor Gewalt dient. Danach haben die Gerichte in dem beschleunigt durchzuführenden Umgangsverfahren insbesondere zu prüfen, ob aus Gewaltschutzgründen der Umgang durch einstweilige Anordnung ausgeschlossen werden soll. Es wird damit zugleich gewährleistet, dass die gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren gebotene Prüfung des Sachverhalts und die Suche nach einvernehmlichen Lösungen die von Gewalt betroffenen Personen nicht zusätzlich belasten.

Das derart geregelte Vorrang- und Beschleunigungsgebot wird durch das am 1. September 2009 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in das neue Verfahrensrecht übernommen.

Der Gesetzgeber hat daneben weitere flankierende Maßnahmen vorgesehen: So kann das Gericht zum Schutz der Mutter vor weiteren Gewalttaten insbesondere das Holen und Bringen des Kindes so regeln, dass sich die Eltern nicht treffen und die neue Adresse der Mutter unbekannt bleibt. Zudem führt das Gericht die Erörterung in Verfahren zum Schutz des Kindes bei Kindeswohlgefährdung in Abwesenheit eines Elternteils durch, wenn dies zum Schutz eines Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist. Diese Regelung erweitert das FamFG auf die Anhörung in allen Ehe- und Familiensachen.

8. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um die Fortbildungen für alle Fachkräfte, die mit betroffenen Mädchen und Frauen im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit arbeiten, zu finanzieren und bereitzustellen?

b) Wenn keine, warum nicht?

Aus- und Fortbildungen von Fachkräften ebenso wie die Erstellung von Richtlinien und Handlungsanleitungen gehören in den Zuständigkeitsbereich der Länder und werden dort vielfach verwirklicht. Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Durchführung von bundeszentralen Fachveranstaltungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, die dem Erfahrungsaustausch, der fachlichen Weiterentwicklung und der Fortbildung dienen.

9. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, damit aussagekräftige Statistiken und Forschung einschließlich Rechtstatsachenforschung zu sexualisierter Gewalt veranlasst und vorgelegt werden?

b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung hat 2004 die repräsentative Untersuchung „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ veröffentlicht, die Ergebnisse zu sexueller Gewalt beinhaltet (s. unter <http://www.bmfsfj.de/Kate>

gorien/Publicationen/Publicationen,did=20530.html). Sexuelle Gewalt ist ebenso Gegenstand der im März 2009 veröffentlichten Studie „Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen – Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt“ (s. unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publicationen/publikationen,did=120792.html>). Für diese Studie wurden die umfangreichen Daten der o. a. repräsentativen Untersuchung neu ausgewertet; erstmals liegen nun genauere Aussagen über Ausmaß, Schwere und Kontext von Gewalt gegen Frauen vor.

In einer weiteren Sekundäranalyse der o. a. repräsentativen Untersuchung wurden Daten gezielt ausgewertet, um den Zusammenhang von Gesundheit, Migrationshintergrund und Gewalt einschließlich sexueller Gewalt zu beleuchten. Sie belegen die Korrelation zwischen Gewalt und negativen Gesundheitsfolgen. Die Analyse wurde im Februar 2008 veröffentlicht (s. unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publicationen/publikationen,did=108722.html>).

10. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Substanz GBL (Gamma-Butyrolacton) in das Betäubungsmittelgesetz aufzunehmen und zu regeln, dass die Abgabe dieser Substanz an Privatpersonen unterbunden wird?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die so genannten K.O.-Tropfen waren kürzlich Gegenstand eines Fachgesprächs auf Einladung der Drogenbeauftragten der Bundesregierung. Hierbei waren Experten der verschiedenen Fachkreise vertreten, um die Lage umfassend zu analysieren und den Handlungsbedarf festzustellen. Die Ergebnisse dieses Fachgesprächs werden derzeit geprüft.

11. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung fortzuführen und die vollständige Umsetzung des „Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“ zu gewährleisten?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung wurde im September 2003 eingerichtet. Ihr gehören rund 25 Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, der Kommunen und von Nichtregierungsorganisationen an. Die Arbeitsgruppe tagt in der Regel zweimal im Jahr.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe bilanziert und forciert die Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Dazu tragen auch der im November 2008 vorgelegte „Sachstandsbericht zum Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung“ sowie Expertenworkshops und Fachkonferenzen bei.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird auch weiterhin die Umsetzung des Aktionsplans begleiten und die Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung weiterentwickeln. Einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung leisten auch die Impulse aus der Teilnahme der deutschen Regierungsdelegation am III. Weltkongress gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Rio de Janeiro im November 2008 und die von der Bundesregierung zeitnah durchgeführte Nationale Nachfolgekonferenz im März 2009 in Berlin.

12. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Gender-Aspekte bei allen Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen zu berücksichtigen und daraus Konsequenzen zu ziehen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Nach den Grundsätzen des Gender Mainstreaming werden bei allen Maßnahmen die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen und die gegebenenfalls unterschiedlichen Wirkungen auf die Geschlechter geprüft und berücksichtigt.

13. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Situation von Mädchen und Frauen mit Behinderung in allen (politischen) Vorhaben zur Bekämpfung der Gewalt von Frauen (Disability Mainstreaming) zu berücksichtigen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung berücksichtigt die besondere Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen in systematischer Weise.

Das Thema Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen wird im Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen besonders in den Blick genommen. Die Bundesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz behinderter Frauen und Mädchen vor Gewalt ergriffen (vgl. Antwort zu den Fragen 15 und 16). Weitere Umsetzungsschritte sind nach Vorliegen der Ergebnisse aus der repräsentativen Gewaltstudie zu prüfen. Dies geschieht darüber hinaus durch die Förderung des Projekts „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ des eingetragenen Vereins Weibernetz, um behinderte Frauen und Mädchen darin zu unterstützen, ihre Belange selbst in alle Politiken und Maßnahmen einzubringen. Ein Schwerpunkt im Rahmen dieses Projektes sind die Begleitung der Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention – die den geschlechtsspezifischen Schutz vor Gewalt (Artikel 16) ausdrücklich einfordert –, des GewSchG sowie des Aktionsplans II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus Sicht von Frauen mit Behinderungen. In seiner Funktion als Interessenvertretung ist Weibernetz e. V. Mitglied in der den Aktionsplan II begleitenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt.

14. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um öffentliche Mittel zum Ausbau der Barrierefreiheit von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen etc. bereitzustellen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur von Einrichtungen zur Beratung, Unterstützung und zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen wie Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser fällt in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen. Dies schließt deren bauliche Ausstattung hinsichtlich des Merkmals der Barrierefreiheit ein.

Im Rahmen des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland unterstützt der Bund Zukunftsinvestitionen der Kommunen und der Länder durch Finanzhilfen nach Maßgabe des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder.

Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen erfüllt sind, könnten Finanzhilfen auch für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur wie Frauenhäuser etc. verwendet werden. Für welche förderfähigen Investitionen die Mittel in den Förderbereichen der Länder im Einzelnen verwendet werden, obliegt der Entscheidung der Länder.

Bund und Länder haben sich bei der Städtebauförderung und beim Investitionspakt zur energetischen Modernisierung von Schulen, Kitas, Sportstätten und sonstiger sozialer Infrastruktur in den Gemeinden dem Ziel der Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit sowie der grundsätzlichen barrierefreien Gestaltung öffentlicher Gebäude verpflichtet. Des Weiteren ist auch die Anpassung öffentlicher Gebäude und Räume zur Schaffung eines barrierefreien Zugangs bzw. einer barrierefreien Nutzung (z. B. Museen, Theater, sonstige Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens, Baudenkmäler, Sport- und Freizeitanlagen) im Rahmen der Städtebauförderprogramme unter bestimmten Bedingungen förderungsfähig.

15. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um verbindliche Präventions- und Maßnahmenprogramme für Einrichtungen für Frauen mit Behinderung zu erstellen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Aktionsplans II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen im Februar 2009 eine repräsentative wissenschaftliche Studie zu Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen in Auftrag gegeben.

Die Ergebnisse dieser Studie sollen zeigen, ob und in welcher Weise Frauen mit Behinderungen besonders von Gewalt betroffen sind, wo Problemfelder liegen und welcher Unterstützungs- und Handlungsbedarf besteht. Erst auf der Basis dieser Ergebnisse können gezielte Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen entwickelt werden.

Seit Dezember 2008 wird das Praxisprojekt „Frauenbeauftragte in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und den Wohneinrichtungen“ gefördert. In diesem Zusammenhang werden Fragen der Gewaltprävention eine wichtige Rolle einnehmen.

16. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Aufklärung von Mädchen und Frauen mit Behinderung (in der Schule, in Einrichtungen der Behindertenhilfe etc.) über Sexualität, (sexualisierte) Gewalt, eigene Grenzsetzungen sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote zu gewährleisten?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung hat auf der Basis der Forschungsergebnisse des Modellprojekts „Umgang mit sexueller Selbstbestimmung und sexualisierter Gewalt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung“ das Arbeitsbuch „Ich bestimme mein Leben ... und Sex gehört dazu“ für (junge) Menschen mit Lernschwierigkeiten in Einrichtungen und einen dazu gehörigen Begleitband für das Fachpersonal in Einrichtungen zu Fragen der sexuellen Selbstbestimmung und der sexuellen Gewalt erarbeiten lassen. Dieses Material steht auch weiterhin zur Verfügung.

Des Weiteren enthält die Informationsbroschüre der Bundesregierung für behinderte Frauen und Mädchen „Einmischen Mitmischen“, die auch in einfacher Sprache erhältlich ist, ein Kapitel zu Sexualität.

Zudem hat die Bundesregierung mit dem Forschungsprojekt „SELBST – Selbstbewusstsein für behinderte Mädchen und Frauen“ Qualitätsanforderungen an Übungen und Kurse zur Stärkung des Selbstbewusstseins wissenschaftlich erarbeiten und in zwei Curricula darstellen lassen, die den Anforderungen für die betroffenen Frauen gerecht werden und gleichzeitig die Voraussetzungen für den

Rehabilitationssport im Sinne des § 44 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erfüllen. Wissenschaftliche Ausführungen begründen und ergänzen die Beschreibungen der Kurskonzepte.

Darin wird dargestellt, wie Frauen und Mädchen mit Behinderungen möglichen Grenzüberschreitungen und Übergriffen entgegentreten können, welche Präventionsmöglichkeiten vor Gewalt und welche Stabilisierungsmöglichkeit nach bereits erlebter Gewalt es gibt. Informationen aus der Gewaltforschung, sozialwissenschaftliche Hintergründe, eine rechtliche Einschätzung in Bezug auf den Rehabilitationssport runden die zwei Curricula ab. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Frauen insbesondere auch psychisch gestärkt aus diesen Kursen herausgehen. Der Bericht und die Curricula sind seit 2. April 2009 im Internet der Bundesregierung veröffentlicht.

17. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um für eine Sensibilisierung und Schulung aller relevanter Berufsgruppen (medizinisch-therapeutisches Personal, Polizei, Staatsanwaltschaft, Richterinnen und Richter, Lehrpersonal etc.) zur Lebenssituation behinderter Mädchen und Frauen sowie für die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Behinderteneinrichtungen zum Umgang mit (sexualisierter) Gewalt zu sorgen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Aus- und Fortbildungen von Fachkräften, ebenso wie die Erstellung von Richtlinien und Handlungsanleitungen gehören in den Zuständigkeitsbereich der Länder und werden dort vielfach verwirklicht.

18. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um den Aufbau und die Finanzierung eines flächendeckenden Präventionsnetzes zum Schutz vor Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderung sicherzustellen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen hat zusammen mit Verbänden behinderter Menschen die Kampagne „alle inklusive – Die neue UN-Konvention“ durchgeführt, in deren Rahmen am 9. März 2009 die Fachkonferenz „alle inklusive! Die neue UN-Konvention und Politik für Frauen mit Behinderungen“ stattfand. Dabei wurde eine Bestandsaufnahme des gegenwärtigen Hilfesystems für gewaltbetroffene Mädchen und Frauen mit Behinderung durchgeführt und der Handlungsbedarf deutlich gemacht. Die Gesamtfinanzierung dieser Fachtagung wurde im Hinblick auf die besonderen Belange behinderter Frauen durch die Bundesregierung sichergestellt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

19. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die Unterstützung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Hinblick auf den weltweiten Frauenhandel sich nicht auf einzelne und ereignisabhängige Kampagnen beschränkt, sondern darauf angelegt ist, nachhaltig und kontinuierlich Frauenhandel zu bekämpfen und Betroffene zu schützen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Aus Sicht der Bundesregierung nehmen die Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung des Frauenhandels

ein. Der Bundesregierung ist es aufgrund ihrer eingeschränkten Finanzierungs-kompetenz nicht möglich, die Arbeit der Fachberatungsstellen direkt zu fördern.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit werden die Geschäftsstelle des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e. V. (KOK) sowie die jährlichen Vernetzungstreffen der Beratungsstellen bezuschusst, um Erfahrungsaustausch und Synergien zwischen den einzelnen Beratungsstellen zu fördern.

Die Bundesregierung ist bestrebt, nachhaltig Erfolge bei der Verbesserung der Bekämpfung der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung Frauenhandel zu erzielen. Ein wesentliches Instrument ist hierzu die von der Bundesregierung 1997 konstituierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel befasst sich mit den vielfältigen Aspekten der Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit dem Ziel, bei allen Maßnahmen die Situation der Opfer zu berücksichtigen und durch die kooperative Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen abgestimmte Maßnahmen und Strategien zu erreichen und umzusetzen.

20. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um für die vom Frauenhandel Betroffenen einen Rechtsanspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis einzuführen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Opfern von Frauenhandel kann bereits nach Maßgabe von § 25 Absatz 4a AufenthG ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der durch die allgemeinen Vorschriften des AufenthG bestehenden Möglichkeiten, Aufenthaltserlaubnisse zu beantragen, sieht die Bundesregierung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

21. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um grundsätzlich einen Aufenthaltstitel für vom Frauenhandel betroffene Frauen einzuführen, der nicht von der Kooperationsbereitschaft mit den Strafverfolgungsbehörden abhängt, da dies die Strafverfolgung und nicht den Schutz und die Würde der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

22. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um zusätzlich nach Lösungen zu suchen, damit Frauen nicht durch ihre Ausweispapiere als Betroffene von Menschenhandel zu erkennen sind (siehe Hamburg)?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Frage, inwiefern Frauen durch die Benennung der Rechtsgrundlage des erteilten Aufenthaltstitels besonderen Gefahren ausgesetzt sind, und ob und gegebenenfalls in welcher Weise einem hierdurch begründeten besonderen Schutzbedürfnis Rechnung getragen werden kann, wird zwischen Bund und Ländern derzeit erörtert.

23. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Opfern von Frauenhandel in jedem Falle nach dem Gerichtsverfahren ein Blei-

berechtigt einzuräumen sowie eine Bedenk- und Stabilisierungsfrist von mindestens sechs Monaten mit eindeutigen Erteilungskriterien einzuführen?

b) Wenn keine, warum nicht?

Die Regelung des § 50 Absatz 2a AufenthG zur Gewährung einer Ausreisefrist, innerhalb welcher der betroffene Drittstaatsangehörige sich erholen und dem Einfluss der Täter entziehen kann, entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2004/81/EG („Opferschutzrichtlinie“) und ermöglicht die angemessene Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Die mindestens einmonatige Ausreisefrist kann gegebenenfalls verlängert werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

24. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um klare bundesweite Regelungen zu schaffen, die eine bedarfsgerechte Versorgung von Betroffenen von Menschenhandel im Hinblick auf ihre Grundversorgung, ihren Lebensunterhalt, ihre Unterbringung und ihre medizinische Versorgung gewährleisten?

b) Wenn keine, warum nicht?

Unter den Opfern von Menschenhandel gibt es sowohl Deutsche als auch EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Drittstaatsangehörige. Entsprechend ist hinsichtlich der anwendbaren sozialrechtlichen Vorschriften in Anknüpfung an den jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status zu differenzieren.

Soweit vom Menschenhandel betroffene Frauen und Männer die Leistungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erfüllen, ist die bedarfsgerechte Versorgung durch die dort geregelten Leistungen zum Lebensunterhalt bundesweit sichergestellt. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende umfassen neben der Regelleistung, einem eventuellen Mehrbedarf und Sonderbedarf auch die tatsächlichen angemessenen Unterkunftskosten.

Betroffene Frauen sind für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II versicherungspflichtig zur Gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie nicht familienversichert sind. Damit ist in diesen Fällen auch die medizinische Versorgung der betroffenen Frauen sichergestellt.

Soweit die von Menschenhandel betroffenen Personen leistungsberechtigt nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind, erhalten sie neben den Grundleistungen des § 3 AsylbLG auch die unaufschiebbaren medizinischen Leistungen (medizinische Grundversorgung). Nach § 4 AsylbLG werden ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderlichen Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen gewährt.

Darüber hinaus können nach § 6 AsylbLG auch Leistungen gewährt werden, die zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind. Hierunter können auch Behandlungsmaßnahmen bei Menschenhandelsopfern fallen.

25. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um den Betroffenen von Frauenhandel den Zugang zu staatlichen Bildungs- und Ausbildungsangeboten sowie zum Arbeitsmarkt und den vorhandenen Förderleistungen zu eröffnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches im Hinblick auf die Gewährung

von staatlichen Hilfen an EU-Bürgerinnen, die von Frauenhandel betroffen sind, rechtmäßig angewendet werden?

b) Wenn keine, warum nicht?

Grundsätzlich haben ausländische Frauen und Männer, die über einen unbeschränkten Arbeitsmarktzugang und einen verfestigten Aufenthaltsstatus verfügen, unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche Zugang zu den Leistungen nach SGB II und SGB III.

Soweit die von Frauenhandel betroffenen Personen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben sie Zugang zum Arbeitsmarkt. Wenn einem ausländischen Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Absatz 4a des AufenthG erteilt worden ist, kann die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung nach der Sonderregelung des § 6a der Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) ohne Prüfung des Vermittlungsvorrangs deutscher Arbeitsuchender und ihnen rechtlich gleichgestellter Ausländer nach § 39 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG erteilt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen erhalten ausländische Frauen und Männer Zugang zur Weiterbildungsförderung nach dem SGB III. Arbeitslose Frauen, die keinen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III bzw. SGB II haben, können durch Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Agenturen können in diesen Fällen die Lehrgangs-, Fahr- sowie eventuelle Kinderbetreuungskosten übernehmen.

Der Zugang von Ausländern zur Ausbildungsförderung ist zum Teil (z. B. Berufsausbildungsbeihilfe, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, außerbetriebliche Berufsausbildung) durch § 63 SGB III gesondert geregelt. Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz wurde § 63 SGB III zum 1. Januar 2008 neu gefasst. Dabei wurde der Kreis der förderfähigen Personen deutlich ausgeweitet. Einbezogen wurden generell solche Auszubildenden, die einen Aufenthaltstitel haben, der ihnen eine dauerhafte Bleibeperspektive eröffnet.

Von Frauenhandel Betroffene, die sich nach § 25 Absatz 4a AufenthG aus humanitären Gründen als Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a StGB in Deutschland aufhalten, wurden daher bei der Gesetzesänderung nicht einbezogen. Bekommen diese Personen im weiteren Verlauf einen Aufenthaltstitel, der eine dauerhafte Bleibeperspektive i. S. d. § 63 SGB III eröffnet, können sie die Leistungen der Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen.

Soweit vom Frauenhandel Betroffene die Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II erfüllen, steht ihnen ebenso wie anderen Leistungsberechtigten das gesamte Spektrum der Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende offen. Im Rahmen der umfassenden Unterstützung durch die persönlichen Ansprechpartner bzw. Fallmanager sowie bei der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Förderleistungen und Maßnahmen kann den besonderen Bedürfnissen und Voraussetzungen der betroffenen Frauen umfassend Rechnung getragen werden. Dabei kann die Kombination von kommunalen Eingliederungsleistungen, z. B. der psychosozialen Betreuung, mit den zur Verfügung stehenden Leistungen der Arbeitsförderung ein besonders geeigneter Ansatz sein, um betroffene Frauen umfassend bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Auswahl des einzusetzenden Förderinstrumentariums obliegt den Verantwortlichen vor Ort im Rahmen ihrer dezentralen Handlungs- und Budgetverantwortung.

Die Bundesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschriften des SGB II im Hinblick auf EU-Bürgerinnen, die von Frauenhandel betroffen sind, nicht rechtmäßig angewendet werden.

26. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Bestimmungen des Prostitutionsgesetzes (Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten – ProstG) in andere Gesetze zu implementieren, dabei die Prostituiertenberatungsstellen bei den weiteren Überlegungen einzubinden, gute und verbindliche Standards für die Arbeitsbedingungen von Prostituierten und ein gutes und flächendeckendes Beratungsangebot zu schaffen sowie entsprechende Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten für ausstiegswillige Prostituierte anzubieten?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG (Bundestagsdrucksache 16/4146) hat die Bundesregierung die Wirkungen des ProstG einer intensiven Prüfung unterzogen und festgestellt, dass die mit dem ProstG intendierten Ziele der Zurückdrängung der Begleitkriminalität, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Erleichterung des Ausstiegs und der Erzielung einer größeren Transparenz des Rotlichtmilieus durch das ProstG nur zu einem begrenzten Teil erreicht werden können.

Aus Sicht der Bundesregierung bedarf es daher eines insgesamt breiteren Ansatzes der Reglementierung der Prostitution, der insbesondere konsequent die Bekämpfung von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Minderjährigenprostitution integriert und auf einen größtmöglichen Schutz von Prostituierten vor Gewalt und Ausbeutung abzielt und der – nicht zuletzt durch die Einführung der Strafbarkeit für Freier von Zwangsprostituierten – die Verantwortung der Nachfrager klar benennt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist es rechtlich keine sinnvolle Option, „die Bestimmungen des ProstG in andere Gesetze zu implementieren“.

Die Bundesregierung hat jedoch in ihrem Bericht zu den Auswirkungen des ProstG unter anderem angekündigt, im Benehmen mit den Bundesländern zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen gewerberechtlichen Instrumenten die Kontrolle von gewerblichen Betätigungen im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen effizienter gestaltet werden kann. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Einführung einer Genehmigungspflicht für Bordelle, bordellartige Betriebe und andere Betriebe mit Bezug zu sexuellen Dienstleistungen zu prüfen sein. Mit dieser Frage haben sich sowohl der Bund-Länder-Ausschuss Gewerberecht als auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel bereits befasst. Die Prüfung ist zurzeit jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Bereitstellung eines angemessenen Beratungsangebots für Prostituierte einschließlich von Unterstützungsangeboten für ausstiegswillige Prostituierte fällt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit von Ländern und Kommunen.

Die Bundesregierung hat im Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG zugesagt zu prüfen, wie der Ausstieg aus der Prostitution durch Ausstiegshilfen und Ausstiegsprogramme besser unterstützt werden kann und wie gegebenenfalls modellhafte Ansätze gefördert und der Zugang zu Qualifizierungs- und Förderungsmaßnahmen flexibler gestaltet werden können.

Die Bundesregierung hat hierzu im Dezember 2007 einen Workshop mit Expertinnen aus Prostituiertenberatungsstellen, aus den Ländern, aus der Wissenschaft sowie aus der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt, bei dem es um einen bundesweiten Erfahrungsaustausch, die Identifizierung der wichtigsten Handlungsansätze und die Analyse von bestehenden Schwachstellen ging.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Workshops hat die Bundesregierung die Eckpunkte für ein Modellprojekt zur Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution definiert, das in der zweiten Jahreshälfte 2009 beginnen soll. Am

11. Februar 2009 wurde hierzu eine öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens veröffentlicht.

27. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um sich der Problematik des Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft anzunehmen, den Schutz von Betroffenen zu gewähren und zur Bekämpfung dieses Phänomens geeignete Maßnahmen zu treffen?
b) Wenn keine, warum nicht?
28. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um die Sensibilisierung der zuständigen Behörden, von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und der breiten Bevölkerung zu dieser Problematik voranzubringen sowie die nötigen Kooperationen und Strukturen zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren zu schaffen und zu unterstützen?
b) Wenn keine, warum nicht?
29. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um mehr Transparenz über das Ausmaß dieser Form von Ausbeutung von Frauen und besseren Schutz für Opfer herzustellen sowie Konsequenzen für die Täterinnen und Täter folgen zu lassen?
b) Wenn keine, warum nicht?

Die Fragen 27, 28 und 29 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung prüft derzeit, inwieweit sich die Strukturen und Instrumente zur Bekämpfung des Frauenhandels auf den Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung übertragen lassen.

Opfer von Menschenhandel sind als Zielgruppe im Europäischen Sozialfonds (ESF) aufgeführt. Im Förderrahmen des ESF ist u. a. die Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit an der Schnittstelle zur Ausbildungs- und Arbeitswelt für die Zielgruppe „Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung“ möglich. Projektvorschläge für diese Zielgruppe befinden sich zurzeit im Bewilligungsverfahren.

Darüber hinaus stimmt die Bundesregierung derzeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten mögliche gemeinsame Aktivitäten zu einer verbesserten sozialen Integration dieser Zielgruppe ab.

30. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um flächendeckende Beratungs- und Hilfsangebote für Migrantinnen zu schaffen, Integrationskurse auszubauen und das Kriterium von ausreichenden Sprachkenntnissen zum Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu streichen?
b) Wenn keine, warum nicht?

Die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer (MBE) und für junge Menschen mit Migrationshintergrund (JMD) stellt ein flächendeckendes, bundesweites, integrationskursergänzendes Grundberatungsangebot dar (§ 45 Satz 1 AufenthG). Das Beratungsangebot ist grundsätzlich auch für Fragestellungen von Migrantinnen zum Thema „Gewalt im persönlichen Umfeld“ geöffnet. In die Zuwendungsbescheide an die Träger der MBE wurde ein Passus zum Thema „Gender Mainstreaming“ aufgenommen, in dem u. a. darauf hingewiesen wird, dass im Rahmen der Fortbildung des MBE-Personals den Themen „Zwangsverheiratung“ und „Gewalt im persönlichen Umfeld“ ein besonderer Stellenwert einzuräumen ist.

Die Bundesregierung setzt dementsprechend das seit 1985 aus Bundesmitteln geförderte niederschwellige Einstiegsangebot zur Integration ausländischer Frauen und Mädchen (Frauenkurse) als integrationskursorgeänzende Maßnahme fort. Zielgruppe sind besonders integrationsbedürftige und durch andere Integrationsangebote schwer erreichbare ausländische Frauen und Mädchen.

Entsprechend den Zielen des Nationalen Integrationsplanes wurden zusätzlich u. a. die Themen Rechte der Frauen und Gewaltprävention, insbesondere Schutz vor häuslicher Gewalt, aufgenommen.

Im Bundeshaushalt sind die Mittel für die Durchführung der Integrationskurse von 154,8 Mio. Euro (2008) auf 174,1 Mio. Euro (2009) erhöht worden. Dies entspricht einer Steigerung um rund 12,5 Prozent. Diese Erhöhung war notwendig geworden, um der gestiegenen Nachfrage an Integrationskursen gerecht zu werden.

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist wichtiger thematischer Schwerpunkt im Kontext sowohl des Nationalen Integrationsplans als auch der Islamkonferenz und eine unerlässliche Voraussetzung für eine gelingende Integration von Migrantinnen und Migranten.

Der Nationale Integrationsplan enthält klare Ziele, konkrete Maßnahmen und Selbstverpflichtungen aller beteiligten Akteure, deren Umsetzung in der Folge überprüft und evaluiert wird. Darunter sind auch zahlreiche Maßnahmen, die geeignet sind, die Situation von Migrantinnen zu verbessern. Am 6. November 2008 wurde hierzu der 1. Fortschrittsbericht vorgestellt. Dieser Themenkomplex umfasst u. a. folgende Maßnahmen:

– Sammelband Zwangsverheiratung – Fakten, Daten, Hintergründe

Für eine Bekämpfung von Zwangsverheiratungen fehlen grundlegende Daten. Die Diskussion hierüber ist geprägt von Spekulationen, die der Verstärkung von Vorurteilen und der ungenügenden Handlungsfähigkeit Vorschub leisten. Daher wurden in einem ersten Schritt die Grundlagen für eine sachliche Diskussion geschaffen. Mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte wurde der Sammelband „Zwangsverheiratung in Deutschland“ erstellt, der am 10. September 2007 öffentlich präsentiert wurde und im Oktober desselben Jahres bereits nachgedruckt wurde. Der Band bündelt erstmals Expertenwissen aus Wissenschaft und Praxis und veröffentlicht die Ergebnisse einer ebenfalls in Auftrag gegebenen bundesweiten Studie zur Evaluierung der Praxisarbeit.

– Wissenschaftliche Untersuchung zum Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratung in Deutschland

In der öffentlichen und politischen Diskussion werden immer wieder Zahlen zum Ausmaß des Phänomens Zwangsverheiratung in Deutschland gefordert. Im Sammelband „Zwangsverheiratung in Deutschland“ sind notwendige Grundlagen für weitergehende Forschung geschaffen worden. Darauf aufbauend ist nun eine wissenschaftliche Untersuchung zum Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratung in Deutschland vergeben worden, mit der eine möglichst plausible Annäherung an den Umfang des schwierig zu erfassenden Problemfeldes erfolgen soll. Es sollen belastbare quantitative Aussagen über Struktur, Umfang und Formen von Zwangsverheiratung erarbeitet werden. Die Ergebnisse sollen bis Herbst 2010 vorliegen.

– Onlineberatung bei Zwangsverheiratung

Mit dem durch das Projekt angebotenen niedrigschwelligen und anonymen Online-Beratungsangebot sind die Betroffenen gut zu erreichen. Die Evaluierung des Projekts soll weitere Erkenntnisse über die Gruppe der Betrof-

fenen, effektive Zugangswege zu ihnen und Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen liefern. Diese Erkenntnisse sind auch für den erforderlichen Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Länder und Kommunen erforderlich. Das Projekt wird durch einen Beirat begleitet und läuft bis Mai 2010.

- Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe: Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen

Im Rahmen der Arbeitsgruppe 4 des Integrationsgipfels wurde auf Initiative der Bundesregierung vereinbart, eine Arbeitsgruppe zu Problemen der Anwendung des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII) bei der Unterstützung von Opfern von Zwangsverheiratung einzurichten. Die Arbeitsgruppe hat eine Handreichung mit Handlungsempfehlungen erarbeitet, die dazu dient, Zuständigkeiten zu klären und Hilfestellung bei der Auswahl und Gewährung der Hilfen zu bieten. Dabei wird z. B. die Situation von besonders betroffenen jungen Volljährigen in den Blick genommen.

Die Handreichung kann über die Website <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=119908.html> bestellt werden.

- Nothilfeflyer

Mit Förderung der Bundesregierung hat Terre des Femmes einen Nothilfeflyer entwickelt, der Migrantinnen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, über ihre Rechte und verfügbare Hilfen aufklärt.

- Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Die Bundesregierung legt in ihrem zweiten Aktionsplan einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit Migrationshintergrund. In diesem Rahmen sind auch Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung aufgenommen.

Entgegen der Fragestellung ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht daran geknüpft, dass der Ausländer über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Erforderlich ist dies für Niederlassungserlaubnisse nach §§ 9, 9a, 35 Absatz 1 Satz 2 AufenthG und Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a und 38 Absatz 2 AufenthG; in diesen Fällen kann von den Betroffenen berechtigterweise ein derartiges Sprachniveau erwartet werden. Im Rahmen des Ehegattennachzugs werden allerdings für die Erteilung nur einer Aufenthaltserlaubnis in bestimmten Konstellationen bereits vor der Einreise „einfache“ Sprachkenntnisse verlangt, die der Gesetzgeber im Hinblick auf die mit der Regelung verfolgten Ziele, u. a. Zwangsverheiratung zu erschweren und die anstehende Integration zu erleichtern, für zumutbar erachtet hat.

31. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Residenzpflicht für Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind und in dem entsprechenden Gebiet gefährdet werden könnten, aufzuheben?
b) Wenn keine, warum nicht?

Eine Pflicht im Sinne der Fragestellung kann nach § 61 Absatz 1 Satz 2 AufenthG nur für solche von Gewalt betroffenen Ausländerinnen begründet werden, die vollziehbar ausreisepflichtig sind. Die Entscheidung obliegt der mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Landesbehörde, die im Rahmen der Ermessensausübung auch die schutzwürdigen Belange der betroffenen Ausländerin zu berücksichtigen hat.

Den Interessen von Frauen im Asylverfahren, die von Gewalt bedroht sind, kann durch die Ausnahmenvorschriften der §§ 49 und 53 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) Rechnung getragen werden. Gemäß § 49 Absatz 2 AsylVfG kann die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, aus zwingenden Gründen beendet werden.

Solche Gründe sind vor allem bei persönlichen Härtefällen wie drohender Gewalt gegeben. Nach § 53 Absatz 1 AsylVfG kann auch von der regelmäßigen Verpflichtung abgesehen werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn dies zur Berücksichtigung der Belange der betreffenden Ausländerin angezeigt ist.

32. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Mädchen und Frauen mit ihren Kindern wirksam gegen geschlechtsbezogene (häusliche und sexualisierte) Gewalt zu schützen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Der Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat die Prävention von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu einem der Schwerpunkte gemacht.

Mit der erfolgreichen Fachkonferenz „Präventionsmaßnahmen gegen häusliche Gewalt: Was kann Schule machen?“ am 3. Juni 2008 startete die Bundesregierung eine bundesweite Initiative für Präventionsmaßnahmen bei häuslicher Gewalt im schulischen Bereich. In die Präsentation neuer Projekte waren die Ergebnisse der von der Bundesregierung geförderten wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „BIG-Präventionsprojekt-Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe“ sowie die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt „Prävention von häuslicher Gewalt im schulischen Bereich“ einbezogen. Mit dieser Veranstaltung konnten insbesondere die zuständigen Akteure auf Landesebene für weitere praktische Maßnahmen zur Prävention von häuslicher Gewalt im Verantwortungsbereich der Schule gewonnen werden.

Der Aktionsplan der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung bündelt eine Vielzahl von gezielten Maßnahmen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung unter Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen begleitet die Umsetzung des Aktionsplans und entwickelt ihn weiter.

Daneben wurden mit dem Aktionsprogramm „Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme“ und darauf aufbauenden Maßnahmen für einen aktiven Kinderschutz sowie mit dem Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005 bis 2010“ (NAP) Initiativen für einen grundlegend verbesserten Schutz des Kindeswohls eingeleitet.

33. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um darüber hinaus sicherzustellen, dass von Gewalt betroffene Migrantinnen, eingeschlossen vom Menschenhandel betroffene Frauen, angemessene und an ihren speziellen Bedürfnissen ausgerichtete Unterstützungsangebote erhalten?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Der Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hat den stärkeren Schutz von Migrantinnen, die von Gewalt betroffen sind, zu einem Schwerpunkt gemacht und für diesen Bereich zahlreiche Maßnahmen vorgesehen (s. unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/gleichstellung,did=73000.html>).

Die Bundesregierung fördert im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bundesvernetzungsstellen „Koordinierungsstelle des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt im Migrationsprozess (KOK)“, die Vernetzungsstelle der Frauenhäuser „Frauenhauskoordination e. V.“ sowie der Frauenberatungsstellen und -notrufe „bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe“, die jeweils die Belange von Gewalt betroffenen Migrantinnen in ihre Arbeit einbeziehen bzw. zum Schwerpunkt machen. Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppen Häusliche Gewalt und Frauenhandel nehmen sich dieser Thematik an. Unterstützungsangebote vor Ort fallen in die Zuständigkeiten von Ländern und Kommunen.

Auf die Antwort zu den Fragen 19 und 30 wird verwiesen.

34. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um zu gewährleisten, dass Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Kommunen bundesweit mit dem Ziel stattfinden, eine bedarfsgerechte Infrastruktur von Schutz- und Unterstützungseinrichtungen für von geschlechtsbezogener Gewalt betroffene Mädchen und Frauen mit ihren Kindern zu garantieren, welche die nachfolgend aufgeführten Grundsätze beachtet:
- Verpflichtung des Bundes, der Länder und Gemeinden zur unbürokratischen Bereitstellung pauschal kostendeckender finanzieller Mittel für ein bedarfsgerechtes barrierefreies Hilfenetz,
 - keine Abwälzung der Kosten des Hilfesystems auf betroffene Mädchen und Frauen,
 - Beratung und Unterstützung für von geschlechtsbezogener Gewalt betroffene Mädchen und Frauen als gesetzliche Pflichtaufgabe,
 - Beachtung von Standards für die sachliche und personelle Ausstattung der Schutz und Unterstützungseinrichtungen,
 - Finanzierung von niedrigschwelligen Angeboten und Präventionstätigkeit,
 - Finanzierung qualitätssichernder Maßnahmen der Schutz- und Unterstützungseinrichtungen,
 - Berücksichtigung der Vernetzungs- und Koordinierungstätigkeiten sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Schutz- und Unterstützungseinrichtungen,
 - Finanzierung bundesweiter Koordinierungs- und Vernetzungsstellen und von Frauenhäusern?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bereitstellung einer bedarfsgerechten Infrastruktur von Einrichtungen zur Beratung, Unterstützung und zum Schutz von gewaltbetroffenen Mädchen und Frauen mit ihren Kindern fällt in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Schutz- und Unterstützungseinrichtungen dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit weiterhin die bundesweiten Vernetzungen der Frauenhäuser (Frauenhauskoordination e. V.), der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V.) sowie die Fachberatungsstellen im Bereich der Bekämpfung des Frauenhandels und der Gewalt im Migrationsprozess (KOK) finanziell fördert und in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt kontinuierlich Fragen zur dauerhaften Absicherung der Arbeit der Schutz- und Unterstützungseinrichtungen thematisiert.

35. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Sensibilisierungs-Trainings deutscher Soldaten zum Thema Zwangsprostitution als Menschenrechtsverletzung zu veranlassen und dabei das NATO-Trainings-Handbuch „Trafficking In Human Beings für das Militär“ zugrunde zu legen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Thematik wird im Rahmen der Einsatzvorbereitenden Ausbildung für Konfliktverhütung und Krisenbewältigung (EAKK) nicht in Form eines eigenen Moduls ausgebildet. Es ist auch nicht beabsichtigt, im Rahmen der EAKK zur spezifischen Thematik ein eigenes Modul zu integrieren. Die Sensibilisierung deutscher Soldatinnen und Soldaten erfolgt im Rahmen der Ausbildung. Alle Soldatinnen und Soldaten, insbesondere aber Vorgesetzte, behandeln Menschenrechtsfragen bei der Einsatzvorbereitung.

Die Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr werden bereits zu Beginn ihres Dienstes in den Streitkräften im Rahmen der allgemeinen Grundausbildung über ihre völkerrechtlichen Pflichten und Rechte im Frieden und im Krieg unterrichtet und besonders in Fragen der praktischen Anwendung des humanitären Völkerrechtes ausgebildet. Die an der Konzeption der Inneren Führung und dem „Leitbild des Staatsbürgers in Uniform“ ausgerichtete Ausbildung der Soldatinnen und Soldaten umfasst die ständige Auseinandersetzung mit ethischen und moralischen Aspekten soldatischen Handelns.

Die Bundeswehr distanziert sich von den Anschuldigungen, die im Alternativbericht der Allianz von Frauenorganisationen Deutschlands in Abschnitt 7.8.1 erhoben werden. Die Problematik der Prostitution in den Staaten des Balkans ist der Bundeswehr durchaus bewusst.

Daher werden vorsorgliche Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Ausbildung und speziell in der Einsatzvorbereitung getroffen. Die EAKK ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung aller Soldatinnen und Soldaten. Sie beginnt bereits in der allgemeinen Grundausbildung und wird in allen weiteren Ausbildungsabschnitten bis zum Einsatz fortgesetzt, so auch beispielsweise:

- im Rechtsunterricht im Rahmen der Themen „Rechtsstellung des Soldaten“ und „Verhältnis zur Bevölkerung“,
- beim Thema „Landeskunde“ im Rahmen der Vermittlung von Interkultureller Kompetenz und Verhaltensmaßregeln gegenüber der jeweiligen Landesbevölkerung sowie speziell zum Thema „Kriminalität und Verbreitung der Prostitution“,
- beim Thema „Umgang mit Stress und Unwägbarkeiten“ in der Behandlung der Problematiken „lange Abwesenheit“, „Trennung vom Lebenspartner“ sowie „Stressor Sexualität“.

Alle deutschen Soldatinnen und Soldaten werden über die Sperrbezirke („Off-Limits“-Liste) belehrt. Die im Kontingent befohlene Ausgangsregelung stellt eine zusätzliche Vorsorge dar. Den Soldatinnen und Soldaten der Kontingente ist es untersagt, während Dienstunterbrechungen die militärischen Einrichtungen selbstständig zu verlassen.

Während des Dienstes außerhalb der Feldlager ist ein Besuch solcher Etablissements aufgrund der Auftrags- und Sicherheitslage ausgeschlossen. Erkenntnisse, dass sich deutsche Soldatinnen und Soldaten eines Fehlverhaltens durch den Besuch von Bordellen schuldig gemacht haben, liegen nicht vor. Sollte sich aber dennoch eine deutsche Soldatin/ein deutscher Soldat eines solchen Fehlverhaltens schuldig machen, hat zunächst der Disziplinarvorgesetzte der Soldatin/des Soldaten im Rahmen seiner Zuständigkeit Disziplinarmaßnahmen zu prüfen und im Rahmen seiner Ermittlungen über die weiteren Schritte zu entscheiden.

36. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um einen strikt zu befolgenden Verhaltenskodex und ein Beobachtungssystem, insbesondere für Auslandseinsätze einzuführen, das an eine ranghohe Stelle innerhalb des Militärs angebunden ist?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Ausübung entsprechender Gewalt gegen Frauen durch Soldatinnen oder Soldaten, ebenso wie die Duldung solchen Verhaltens durch Vorgesetzte, stellen unabhängig von der strafrechtlichen Beurteilung stets ein Dienstvergehen dar. Das Verhalten von deutschen Soldatinnen und Soldaten im Ausland wird insbesondere durch die zuständigen Disziplinarvorgesetzten aller Ebenen beaufsichtigt. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, haben der oder die Disziplinarvorgesetzte den Sachverhalt unverzüglich durch Ermittlungen aufzuklären (vgl. § 32 Absatz 1 der Wehrdisziplinarordnung (WDO)). Dienstvergehen, die Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen zum Gegenstand haben, sind vor allem bei Begehung im Auslandseinsatz regelmäßig von besonderer militärischer, rechtlicher oder politischer Bedeutung oder gehen mit Außenwirkung einher. Sie unterliegen damit besonderen Berichtspflichten an die Bundesregierung. Diese Art der Beobachtung ist ausreichend.

37. a) Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Soldaten, die in Auslands- und anderen Einsätzen gegen Menschen- bzw. Frauenrechte verstoßen, ausnahmslos auch strafrechtlich zu verfolgen und in keine weiteren Einsätze mehr zu entsenden?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Deutsche Soldatinnen und Soldaten werden gerade bei Auslandseinsätzen mit schwierigen Aufgabenstellungen und Bedingungen konfrontiert. Sie sind jedoch nicht von einer strafrechtlichen Verantwortung freigestellt. Vielmehr sieht § 3 Absatz 1 des Wehrstrafgesetzes (WStG) vor, dass das allgemeine Strafrecht für Straftaten von Soldatinnen und Soldaten anzuwenden ist, soweit das WStG nicht etwas anderes bestimmt; dies ist u. a. in Bezug auf die in §§ 174 ff. des StGB aufgeführten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht der Fall. Das deutsche Strafrecht gilt nach § 1a Absatz 2 WStG ferner – unabhängig vom Recht des Tatorts – für alle Taten, die Soldatinnen und Soldaten während eines dienstlichen Aufenthalts oder in Beziehung auf den Dienst im Ausland begehen. Zugleich ist die deutsche Staatsanwaltschaft nach dem so genannten Legalitätsprinzip (vgl. § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO)) verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten.

Voraussetzung für die Entsendung einer Soldatin oder eines Soldaten in eine besondere Auslandsverwendung ist neben der fachlichen auch die persönliche Eignung. Fehlverhalten bzw. Dienstvergehen in vorherigen besonderen Auslandsverwendungen sind bei der Personalauswahl wesentliche zu berücksichtigende Faktoren.

38. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN SC Res 1325 mit nachhaltiger und verbindliche Umsetzungsvorgaben einzuführen, der intersektorale und aufeinander abgestimmte Konzepte zur Unterstützung von Frauen in bewaffneten Konflikten, vor allem für Überlebende von sexualisierter Gewalt, vorweist?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Die Bundesregierung plante bislang nicht, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einzufüh-

ren. Der Grund hierfür ist, dass die Bundesregierung die Umsetzung der Resolution 1325 durch die bereits ergriffenen und kontinuierlich fortgeführten Maßnahmen realisiert sah. Die Bundesregierung führt einen ständigen intensiven Dialog über ihre Beiträge zur konkreten projektorientierten Umsetzung der Resolution 1325 vor Ort in den Konfliktregionen. Der Mainstreaming-Ansatz (Gleichstellungsorientierung) erlaubt daher ein flexibles Reagieren auf die Situation in Krisenregionen. Außerdem sind Teilbereiche der Forderungen der Resolution 1325 bereits durch bestehende Aktionspläne abgedeckt, wie dem Aktionsplan Krisenprävention, dem nationalen Aktionsplan II zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen oder dem Entwicklungspolitischen Gender-Aktionsplan 2009 bis 2012.

Die Bundesregierung ist kontinuierlich bestrebt, neue und ergänzende Maßnahmen zu erarbeiten, die zur weiteren Umsetzung der Resolution 1325 beitragen. Mit diesem flexiblen Ansatz ist die Bundesregierung jederzeit in der Lage, Projekte auf sich ändernde Bedingungen hin anzupassen. Die Bundesregierung verfolgt damit einen Querschnittsansatz in der Implementierung der Resolution 1325.

Die Belange von Frauen in bewaffneten Konflikten, darunter auch von Opfern sexualisierter Gewalt, finden bei Maßnahmen der Konfliktbewältigung besondere Berücksichtigung.

Es ist geplant, dass die zuständigen Bundesministerien über die Forderungen der Zivilgesellschaft nach einem solchen Aktionsplan beraten.

39. a) Welche Schritte will die Bundesregierung unternehmen, um in allen Dimensionen der Auslandseinsätze wie alle die UN SC Res 1325 betreffenden Bereichen der gesamten Außen-, Militär- und Sicherheitspolitik Gender-Mainstreaming als leitendes Querschnittsprinzip inklusive des Gender-Budgetings umzusetzen?
- b) Wenn keine, warum nicht?

Das Engagement der Bundesregierung für die Integration geschlechterspezifischer Maßnahmen in Krisenprävention und Konfliktbewältigung wird konkret bei der Ausbildung von Personal für VN-Missionen umgesetzt. Zwei Drittel des Personals des Zentrums für Internationale Friedenseinsätze (ZIF), das für die Ausbildung und Rekrutierung für internationale Missionen zuständig ist, sind Frauen. Genderaspekte werden bei der Gestaltung der Ausbildungsmodule konsequent berücksichtigt. Dies schließt insbesondere auch eine Beachtung der Rolle der Frauen bei der Lösung von Konflikten mit ein, was von besonderer Bedeutung für zu Feldmissionen entsandtes Personal ist.

Auf europäischer Ebene findet die Resolution 1325 im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) ebenfalls Berücksichtigung. So wurde 2006 eine „Checklist to ensure gender mainstreaming and implementation of UNSCR 1325 in the planning and conduct of ESDP operations“ entwickelt. Im November 2006 wurden „Council Conclusions on promoting gender equality and gender mainstreaming in crisis management“ vom Rat verabschiedet, die die Bedeutung von Gleichstellung und Gender Mainstreaming im Rahmen der ESVP unterstreichen. Die Umsetzung der Resolution 1325 findet zudem Berücksichtigung in den im Mai 2007 unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft verabschiedeten Ratschlussfolgerungen „Gleichstellung und Teilhabe – die Rolle der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit“.

Auch in dem ressortübergreifenden Projekt „Entwicklung eines curricularen Konzepts zum Thema Zivile und Militärische Interaktion“ bei der Bundesakademie der Bundeswehr werden Genderaspekte integriert.